

Niederdeutsches Wort

KLEINE BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN MUNDART-
UND NAMENKUNDE

begründet von
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von
JAN GOOSSENS

Band 11
1971



VERLAG ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT erscheint jährlich in einem Band als Organ der Volkskundlichen Kommission, Abt. Mundart- und Namenforschung (Westfälisches Wörterbuch, Westfälisches Flurnamenarchiv), in Münster/Westfalen mit Unterstützung der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS
Redaktionelle Arbeiten: Dr. IRMGARD SIMON

44 Münster, Magdalenenstr. 5

Lichtbild v. Prof. Dr. J. Trier: Pan Walther, Münster

© Aschendorff, Münster Westfalen, 1971 - Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks, der tontechnischen Wiedergabe und der Übersetzung. Ohne schriftliche Zustimmung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses urheberrechtlich geschützte Werk oder Teile daraus in einem photomechanischen oder sonstigen Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung anderer, wie z. B. elektronischer, hydraulischer, mechanischer usw. Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.
Aschendorffsche Buchdruckerei, Münster Westfalen, 1971

Inhalt des 11. Bandes (1971)

A U F S Ä T Z E

WILLY SANDERS	Zur deutschen Volksetymologie 1. Terminologische Prolegomena	1
LAMBERTUS OKKEN	Reinke de Vos und die Herren Lübecks . . .	7
GUNTER MÜLLER	Altsächsisch <i>ledscipi</i> 'Bauerschaft' Otto Höfler zum 70. Geburtstag	25
BERND-ULRICH KETTNER	Das Namengrundwort <i>siek</i> in Südniedersachsen	37
HERMANN NIEBAUM	Zur niedersächsisch-niederfränkischen Dialekt- scheide Ein Versuch anhand der ungerundeten palata- len Längen (mit 5 Karten im Text und einer Faltkarte)	45
RENATE SCHOPHAUS	Zur Wortgeographie im niederfränkisch- niedersächsischen Grenzgebiet Ein Vorbericht (mit 16 Karten)	61

I N M E M O R I A M

TIMOTHY SODMANN	Jost Trier zum Gedenken	87
-----------------	-----------------------------------	----

L I T E R A T U R C H R O N I K

WILLY SANDERS	Mundartforschung	89
---------------	----------------------------	----

Reinke de Vos und die Herren Lübecks

O. SCHWENCKE hat dargelegt, daß die frommen und gelehrten Männer, welche im ausgehenden 15. Jh. in Lübeck ein reiches Erbauungsschrifttum veröffentlichten, unter den Franziskanern gesucht werden müssen. Ferner hat er gezeigt, daß die franziskanischen Schriftsteller in Lübeck „sich vor allem an die [. . .] unteren Schichten des Volkes, an die einfachen *vmlerden* Leute, wenden“¹; denn diese „rangieren in der geistlichen und sozialen Fürsorge der Erbauungsschriftsteller und Bibelausleger an oberster Stelle. Im Hinblick auf sie weisen die bedeutendsten niederdeutschen Nachdichtungen NS und RV [= *Narrenschyf* und *Reinke de Vos*] sehr viel weniger gelehrte Elemente als ihre Vorlagen auf.“² Und folgerichtig seine Darstellung abschließend, schreibt SCHWENCKE zuletzt: „Die Schriftstellerei der Lübecker Minoriten im letzten Jahrzehnt des 15. Jhs. kann als Teil ihrer [. . .] volksmissionarischen Arbeit an den breiten Massen im späten Mittelalter bezeichnet werden.“³

Mit der „volksmissionarischen Arbeit“ oder der „Volksmission“⁴ der Lübecker Franziskaner, die von SCHWENCKE so eingehend beschrieben wird, dürfte insbesondere die moraltheologische⁵ Belehrung oder paränetische⁶ Erbauung des Laienvolkes, und zwar des gesamten Laienvolkes, gemeint sein. Somit braucht das „Engagement der Lübecker Erbauungsschriftsteller [. . .] für die untersten Schichten der Bevölkerung“⁷ sich nicht in der seelsorgerlichen Arbeit unter dem niederen Volk erschöpft zu haben; denkbar wäre, daß die „volksverbundenen Prediger und Seelsorger“⁸ zum Besten der

¹ O. SCHWENCKE, *Ein Kreis spätmittelalterlicher Erbauungsschriftsteller in Lübeck*, Nd. Jb. 88 (1965) 20–58. Zitat: S. 50.

² SCHWENCKE, S. 34.

³ SCHWENCKE, S. 57.

⁴ Das Wort „Volksmission“ und dessen Ableitungen stehen in SCHWENCKES Aufsatz a. a. O. auf S. 29; S. 30; S. 32; S. 34; S. 45, Anm. 109; S. 49; S. 50; S. 52; S. 53; S. 56; S. 57; S. 58.

⁵ SCHWENCKE, S. 27 u. 31.

⁶ SCHWENCKE, S. 20; S. 21, Anm. 6; S. 25; S. 26; S. 31, mit Anm. 51 u. 56; S. 44, Anm. 108; S. 56.

⁷ SCHWENCKE, S. 37.

⁸ SCHWENCKE, S. 55.

Armen und Schwachen auch unter den Mächtigen und Reichen gewirkt haben – SCHWENCKE selbst sagt es: „Ein seelsorgerlicher Dienst an dem ‘ghemenen volk’ schloß nicht einen engen Kontakt mit den ‘hogen heren’ aus.“ Dieser Hinweis⁹ führt nun zu einem Nachtrag, der den franziskanischen Bearbeiter des *Reinke de Vos* vor einem Mißverständnis seiner Intention bewahren soll und zu diesem Zweck erörtern wird, welchem Publikum der *Reinke de Vos* in erster Linie gegolten haben mag.

Es erscheint zweckmäßig, einleitend die wenigen im folgenden interessierenden Hauptsachen der Textgeschichte des *Reinke de Vos* sich rasch zu vergegenwärtigen. Sämtliche Einzelheiten dieser Textgeschichte sind von K. VORETZSCH¹⁰, W. FOERSTE¹¹ und W. KROGMANN¹² in Weiterführung älterer Arbeiten ausgebreitet und verknüpft worden.

Der *Reinke de Vos*, der in Lübeck unter dem Mohnkopf-Signet 1498 gedruckt wurde, hat seine Textgestalt wohl von einem Franziskaner erhalten, der in Lübeck wirkte. Dem Lübecker Bearbeiter lag eine noch in fortlaufenden Reimpaaren abgefaßte Version von *Reinaerts Historie* vor, die ein sonst unbekannter Heinrich von Alkmaar in Bücher und Kapitel eingeteilt und mit einer Vorrede und mit Glossen ausgestattet hatte. Heinrichs Erzeugnis ist frühestens 1480¹³ von Gheraert Leeu in Gouda gedruckt worden; annähernd authentisch überliefert ist es nur durch die sogenannten Culemannschen Bruchstücke eines Nachdrucks¹⁴, den wiederum Gheraert Leeu 1487 in Antwerpen veranstaltete. Die dritte Quelle

⁹ SCHWENCKE, S. 55, Anm. 153, anlässlich der franziskanischen Seelsorge für die „Zirkelbruderschaft oder Trinitatisgesellschaft, aus der sich zeitweise fast zur Hälfte der Rat der Stadt rekrutierte“.

¹⁰ *Reinke de Vos*. Nach der Ausgabe v. F. PRIEN hrg. v. A. LEITZMANN mit einer Einleitung v. K. VORETZSCH u. einem Vorwort v. W. STEINBERG (ATB, 8), Halle 1960. – Nach dieser Ausgabe wird zitiert.

¹¹ W. FOERSTE, *Von Reinaerts Historie zum Reinke de Vos*, in: *Münstersche Beiträge zur niederdeutschen Philologie* (Niederdeutsche Studien, 6), Köln Graz 1960, S. 105–146.

¹² W. KROGMANN, *Die Vorlage des „Reynke de Vos“*, Nd. Jb. 87 (1964) 29–55.

¹³ Zum terminus post quem vgl. KROGMANN, S. 37–38. KROGMANN begründet die Nachdruck-These.

¹⁴ Der Text der Culemannschen Bruchstücke wurde abgedruckt v. F. PRIEN in PBB 8 (1882) 10–16; auch in der *Reinke de Vos*-Ausgabe v. PRIEN-LEITZMANN (s. Anm. 10) als Anhang S. 259–265. – Zit. werden die Bruchstücke nach letzterem Abdruck.

von Heinrichs Werk ist das niederländische Volksbuch *Reynaert de Vos*¹⁵, das zustande kam, als eine schon in Prosa aufgelöste Version von *Reinaerts Historie* verkürzt und dabei mit dem Erzeugnis Heinrichs von Alkmaar kontaminiert wurde: In zusammengestricherener Gestalt gingen aus Heinrichs Werk einzelne Eigenheiten des erzählenden Textes und auch die Vorrede, die Kapiteleinteilung und die Glossen in den Text über, der einem Antwerpener Bearbeiter zugeschrieben werden mag, weil sein Erzeugnis in Antwerpen, und zwar 1564 für Peeter van Keerberghen, gedruckt worden ist.

Wenn die Culemannschen Bruchstücke, der *Reinke de Vos* und das Antwerpener Volksbuch miteinander und mit älteren Versionen des Tierepos verglichen werden, läßt sich umrißhaft das Werk Heinrichs von Alkmaar rekonstruieren, wobei zugleich die jeweilige Tendenz der drei Bearbeiter hervortreten kann. Die Arbeit der Vergleichung ist in dankenswerten Bemühungen schon von F. PRIEN¹⁶ und von W. FOERSTE¹⁷ geleistet worden, letzterer hat zudem die Bearbeitertendenzen sorgfältig herausgestellt¹⁸; diese Vorarbeit erlaubt es nun, ohne erschöpfendes Materialaufgebot sogleich die Bearbeitertendenzen zu charakterisieren.

Das Werk des Antwerpener Bearbeiters verrät, daß dieser „stark zum Kürzen neigte, um eine straffe, fast ganz auf die reine Handlung sich beschränkende Erzählung zu erzielen. Breitere epische Schilderungen, allgemeine Betrachtungen und Moralisationen innerhalb des Textes hat er radikal gestrichen [. . .].“¹⁹ Die Neigung zum Kürzen des erzählenden Textes und der Glossen braucht allerdings keinen edleren Antrieb gehabt zu haben außer dem Verlegerwunsch, ein schmales und billiges Buch zu produzieren.

Der Lübecker Bearbeiter gehorchte einem höheren Auftrag, als er den Text umgestaltete: „Sein Hauptanliegen [. . .] war die Seelsorge“²⁰, wie FOERSTE im einzelnen gezeigt hat. Das Hauptanliegen bewirkte eine folgerichtig durchgreifende Textbearbeitung, deren Merkmale sich anhand von FOERSTES Studie leicht aufzählen lassen: Der *Reinke de Vos* verleitet den Leser oder Hörer nicht mehr dazu,

¹⁵ *Das niederländische Volksbuch Reynaert de Vos*, hrg. v. E. MARTIN, Paderborn 1876. – Zit. wird nach diesem Abdruck.

¹⁶ F. PRIEN, *Zur Vorgeschichte des Reinke Vos*, PBB 8 (1882) 1–53.

¹⁷ FOERSTE, *Von Reinaerts Historie . . .* (s. Anm. 11).

¹⁸ FOERSTE, S. 116–146.

¹⁹ FOERSTE, S. 112.

²⁰ FOERSTE, S. 139.

den eigenen sündhaften Lebenswandel als eine hoffnungslos unverbesserliche Daseinsweise hinzunehmen²¹. Und weil „nicht mehr die Großen der Welt, sondern die einfältigen Kleinen, die Armen [. . .] im Mittelpunkt des Interesses stehn“²², wird die Mahnung zu einer anständigen Rechtspflege sehr viel nachdrücklicher vorgetragen. „Den Armen zu ihrem Recht zu verhelfen, ist des Lübeckers dringendes Anliegen.“²³ Der erzählende Text und die Glossen werden deshalb durch Abstriche, Zusätze und sonstige Eingriffe so verändert, daß König Nobels Verwaltung des Richteramts keinen schlechten Richter mehr auf den verführerischen Gedanken bringen könnte, sich vom bösen Vorbild zynisch im eigenen Amtsmissbrauch bestätigen zu lassen, sondern eher einen gutwilligen Richter dazu bewegen könnte, in seiner eigenen Tätigkeit „die Unabhängigkeit und Würde des Richters“²⁴ pflichtgetreu darzustellen²⁵.

Auch Heinrich von Alkmaar dürfte eine Richtschnur besessen haben, nach der er *Reinaerts Historie* zu bearbeiten unternahm. Aber eine übervorsichtige Philologie glaubt ihm heute seine erklärte Bearbeitungstendenz nicht²⁶, weil er oder sein Verleger dem zeitgenössischen Publikum mit einer französischen Vorlage und oben-drein mit einem fürstlichen Gönner imponieren wollten:

Hir vmme, dat men en moghe lesen vnde ok vorstaen, ick Hinrek van Alckmer, scholemester vnde tuchterer des eddelen, dogentliken vorsten vnde heren hertogen van Lotryngen, vmme bede wyllen mynes gnedyghen heren, hebbe dyt yeghenwerdyge boek vth walscher vnde franßösescher sprake ghesocht vnde vmmeghesath in dudesche sprake to dem loue vnde to der ere godes vnde to heylsamer lere der, de hir ynne lesen, vnde hebbe dyt sulue boek ghedeleet in veer part vnde hebbe by yslyk capittel ghesath eyne korte vthlegginge vnde meninge des sulfsten poeten, vmme to vorstaen den rechten syn des capittels.

Die welsche Vorlage ist von der Philologenzunft offenbar nie ernstgenommen worden. Leichtgläubig-wissenschaftliche Versuche, Heinrichs Zögling zu ermitteln²⁷, sind inzwischen geplatzt²⁸. Kann es wundernehmen, wenn Heinrichs Prahlereien unbesehen beiseitegeschoben werden? „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht“, kommentiert das Sprichwort warnend.

²¹ FOERSTE, S. 130 u. 139.

²² FOERSTE, S. 132.

²³ FOERSTE, S. 133.

²⁴ FOERSTE, ebd.

²⁵ FOERSTE, S. 133–135.

²⁶ KROGMANN, S. 51.

²⁷ PRIEN, S. 2–4.

²⁸ FOERSTE, S. 126f.

Jeder aufmerksame Leser von *Reinaerts Historie* wird zugeben, daß dieses Buch sich unter den Händen eines gewandten mittelalterlichen Bearbeiters leicht zu einem Fürstenspiegel²⁹ hätte umdeuten lassen. Falls nun Heinrich versucht hat, den verborgenen Fürstenspiegel-Aspekt seiner Vorlage insbesondere durch seine Glossen hervorzukehren, durfte er sich publikumswirksam als einen Prinzenzieher vorstellen, auch wenn er nie bei Hofe gedient haben sollte. Heinrichs Werbetext könnte also ein Körnchen Wahrheit enthalten, und tatsächlich wird dem so scharf bergewöhnten Heinrich von Alkmaar die Fürstenspiegel-Intention zuerkannt. „Man bemerkt [. . .] das Bestreben, das Tierepos als Allegorie des Hofes und der Gesellschaft zu interpretieren und Nutzenwendungen nach Art der Fürstenspiegel daraus zu ziehen. Diese Absicht hat der Bearbeiter jedoch nicht streng durchführen können.“³⁰

Heinrich verfuhr eben nicht mit der nötigen Folgerichtigkeit, sondern ließ im erzählenden Text manches stehen und in die Glossen einiges einfließen, was ein richtiger Fürstenspiegel nicht vertragen³¹.

Dem seelsorgerlich engagierten Lübecker Bearbeiter ist wohl zuzutrauen, daß er in seiner Vorlage die Fürstenspiegel-Intention erkannte, wie unvollkommen diese auch verwirklicht gewesen sein mochte. Anzunehmen ist wohl auch, daß der Lübecker Bearbeiter wußte, für welche Leser und Zuhörer er den ihm vorliegenden Text bearbeiten wollte. Folglich muß bedeutsam sein, daß der Lübecker Bearbeiter die Fürstenspiegel-Intention nicht etwa abschwächt und daher auch nicht einen Text herstellt, der den Bedürfnissen einer Seelsorge unter den kleinen Leuten entgegenkäme, sondern im Gegenteil die Fürstenspiegel-Intention folgerichtig durchführt. – Welcher Schluß aus diesem Befund zu ziehen ist, wäre jetzt anhand einiger unterschiedlich überlieferter Textstellen zu erörtern.

²⁹ Den Zusammenhang mit der mittelalterlichen deutschen Literatur berücksichtigt W. STAMMLER, *Mittelalterliche Prosa in deutscher Sprache*, in: *Deutsche Philologie im Aufriß*, Bd. 2, Berlin 1954, Sp. 1299–1632, insbes. Sp. 1582 bis 1585; ferner W. MOHR u. W. KOHLSCHMIDT, *Politische Dichtung*, in: *Reallex. d. dt. Literaturgesch.* Bd. 3, Berlin 1966–1967, S. 157–220.

³⁰ FOERSTE, S. 126.

³¹ FOERSTE, S. 127.

In dem dürftigen Glossenmaterial, das von allen drei Quellen geboten wird, zeigt der *Reinke de Vos* einmal eine Präzisierung der gemeinten Personen: *den ghierighen bouelinck* der Glosse auf Blatt 1a der Culemannschen Bruchstücke und der Glosse auf Seite (38) des Antwerpener Volksbuchs umschreibt der Lübecker Bearbeiter des *Reinke de Vos* recht ausführlich als

alle de, dede komen by eyn leen efte prouene, voghedye, efte wat yd sy, dar rente efte vordeel to boren is [. . .].

Als der Lübecker Bearbeiter in seiner Glosse zu I, 17, 3 diese Definition niederschrieb, brauchte er nicht nur die Diener jener Leute anzusprechen, die, „vermögend durch den Besitz von Renten und Grundstücken – oft großen Gütern in den Nachbargebieten [sc. Lübecks] –, zumeist bei der Besetzung der Ratsstellen in Betracht kamen“³², sondern er dürfte mit den Dienern auch die Herren als die von ihm gemeinten Personen angesprochen haben. Denn wird nicht mit dem Diener auch der Herr schuldig und der zur Besserung mahnenden Seelsorge bedürftig? Für die Vermutung, daß der Lübecker Bearbeiter auf die Herren seiner Stadt einzuwirken wünscht, spricht sehr klar die unterschiedliche Auslegung, die der Rehabilitation des Wolfs und des Bären einerseits vom Antwerpener Bearbeiter und andererseits vom Lübecker Bearbeiter gegeben wird. Im Antwerpener Volksbuch ist auf Seite (66) nach FOERSTE³³ die Glosse ungefähr so überliefert, wie Heinrich von Alkmaar sie entgegen der eigenen Fürstenspiegel-Intention formulierte:

Men siet ghemeynlijck alser een quade gevvoonte oft privilegie op-ghecomen is, datmense vvel qualijck af ghebrecken can: ende vvat tot profijt der Heeren doet, blijft bycans ten eevvighen dagen.

Im Text des Lübecker Bearbeiters gibt es an der entsprechenden Stelle keinen Defätismus, hier heißt es zu I, 39, 7:

[. . .] so wan etlyke heren vnde vorsten in der werlde twydrachtich syn vnde se syck vorlyken vnde myt malckander sōnen vnde ere vyentschop wert

³² HANNA LINK, *Die geistlichen Bruderschaften des deutschen Mittelalters, insbesondere die Lübecker Antoniusbruderschaft*, Zs. d. Ver. f. Lübeckische Gesch. u. Altertumskunde 20 (1920) 181–269. Zitat: S. 209; gemeint ist hier „das Patriziat Lübecks“.

³³ FOERSTE, S. 127.

ghestyllet, dyt wert betalet myt deme ghemenen volke, myt deme gude der vndersaten, myt ereme suren swete vnde blode [. . .].

Ohne die unabänderliche Selbstverständlichkeit des Machtmißbrauchs zuzugeben und sich somit eine Möglichkeit zu versperren, hohe Herren zugunsten der kleinen Leute zu beeinflussen, rügt der Lübecker Bearbeiter einen Unfug, der von *etlyken heren* – nicht von allen Herren! – geübt wird. Den Vornehmen goldene Brücken zu bauen³⁴, hält der Lübecker Bearbeiter für eine zulässige Taktik der Paränese; zu I, 3, 3 erklärt er:

To deme drydden wert hir gheroret de ebrekerye, de in etliker heren lande schüd manckt welken eddelyngen in afwesende des rechten heren edder echten gaden, dat vyllychte leyder wol schud in Lomberdyen vnde in Wallant, dar dyt boek ersten ghedychtet is; men nicht en is dat des lerers meninge, dat yd in dessen landen schüd, god sy ghelouet.

Eine gleicherweise motivierte Rücksichtnahme führt dem Lübecker Bearbeiter die Feder wohl in der Glosse zu II, 7, 6: Hier werden zusammen mit ungerechten Richtern ihre pflichtvergessen nachsichtigen Beichtväter getadelt –

ya, sodanes is nu vele in etlyken landen, dar mede de ware leue is ghewandelt in vmplycht.

Desgleichen stellt er in seiner Glosse zu II, 9, 4 fest, *dat yd in der heren boue is to donde vmme den pennynck* und daß folglich in geistlichen und weltlichen Rechtsgeschäften Schmiergelder wirksam seien – *in etlyken landen*.

Angemerkt sei noch, daß das in der Antwerpener Glosse auf Seite (66) stehende Wort *Heeren* – das in den Glossen des Antwerpener Volksbuchs sonst nur noch auf Seite (9) vorkommt – vom Lübecker Bearbeiter leicht auf die Herren seiner Stadt bezogen werden konnte. Mit dem Wort *heren* hat er in den beiden einzigen zuverlässig vergleichbaren Fällen, und zwar in seinen Glossen zu I, 3 und III, 13, 1, die den Glossen auf Seite (9) und (98) des Antwerpener Volksbuchs entsprechen, dem heimischen Verständnis jenen Begriff akkommodiert, der vom Antwerpener Bearbeiter mit dem Wort *Prince* (in der Einzahl) ausgedrückt wird.

Dem *Prince* des Antwerpener Bearbeiters dürften die Lübecker *heren* auch in den sich entsprechenden Glossen auf Seite (47)

³⁴ FOERSTE, S. 139.

und (48) einerseits und zu I, 22 andererseits, und auf Seite (50) einerseits und zu I, 24 andererseits gleichzusetzen sein. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß in den Antwerpener Glossen durchaus der *Prince* herrscht und ebenso in den Lübecker Glossen die *heren* regieren.

Schon bei der Vergleichung der Antwerpener Vorrede mit der Lübecker Doppel-Vorrede fällt auf, daß der Lübecker Bearbeiter an die Stelle des *Princen* unbedingt ein Herrenkollektiv setzen will: Dem Dichter wird vom Antwerpener Bearbeiter die Lehre unterstellt,

dattet den prince orbaerlijcker is, wijse lieden in sijn hof te hebben, dan ghierighe lieden: ghemerct dat des princen hof gheensins en can prospereren, sonder den raet van wijse ende veruaren lieden.

Aber diesem Satz auf Seite (5) des Antwerpener Volksbuchs, der doch gewiß auf die Moral vorausdeutet, die aus König Nobels übel beratener Gerichtspraxis zu ziehen ist, entsprechen im *Reinke de Vos* die folgenden Worte der 2. Vorrede, 6:

He [sc. desse meyster efte desse poete] bewysyt ok, dat den vorsten vnde heren dat vele nutter is, to hebben den wysen in ereme rade, dan den ghyrygen; wente neynes vorsten hoff efte stad sunder wyßheyt vnde klockheyt stande mach blyuen lange in eren.

Die seelsorgerliche Absicht des Lübecker Bearbeiters ist, wie bereits eingangs erwähnt, schon von SCHWENCKE dargelegt worden; SCHWENCKE hat die Seelsorge, die wahrscheinlich von den Franziskanern getragen wurde, mit dem leicht mißverständlichen Wort „Volksmission“ angedeutet, während er die moraltheologische Belehrung und die zu besserem Lebenswandel mahnende Erbauung des gesamten Laienvolkes gemeint haben dürfte. Im Falle des *Reinke de Vos* galt die „Volksmission“ vermutlich in erster Linie den *heren*, wie vorläufig anhand weniger unterschiedlich überlieferter Glossen gezeigt worden ist.

Freilich ist der vom Lübecker Bearbeiter besonders angesprochene Personenkreis in den Glossen des *Reinke de Vos* nur aufs ganze gesehen definiert. Im Einzelfall ist ja unerweislich, daß der Bearbeiter nicht gedankenlos wiederholte, was in der heute größtenteils verlorenen Vorlage gestanden haben dürfte. Wenn nun geprüft wird, ob der Lübecker Bearbeiter wirklich mit voller Absicht sein seelsorgerliches Bemühen auf die hohen Herren seiner Stadt konzen-

trierete oder nicht, kann für das Ergebnis nur statistische Wahrscheinlichkeit erstrebt werden: Vernünftigerweise wird vorausgesetzt, daß durchweg der Lübecker Bearbeiter seine Worte mit Bedacht setzte und der Antwerpener Bearbeiter seine Kürzungen erwog und daß die Unterschiede in den sogleich heranzuziehenden Parallelstellen der Lübecker und der Antwerpener Glossen mithin beiderseits im ganzen absichtlich zustande kamen; und wenn in den Parallelstellen die bloße Unterschiedlichkeit geprüft wird, müßte sich – nicht für den Einzelfall, sondern für die Gesamtheit der Fälle – ungefähr bestimmen lassen, ob der Lübecker Bearbeiter in erster Linie die Herren seiner Stadt angesprochen hat oder nicht.

Nachdem der Antwerpener Bearbeiter auf Seite (36) und (37) erzählt hat, wie *Reynaert* während der Reise zum Gerichtstag sich zur Beichte entschließt und seinem Beichtiger *Grimbaert* seine Schandtaten aufzuzählen beginnt, schaltet er auf Seite (37) diese kurze *Morael* ein:

In den noot en isser gheenen beteren middel noch remedie, dan leetvvesen ende belijdinge der sonden, om van God bermherticheyt te vercrijghen.

Die entsprechende Lübecker Glosse zu I, 16, 4 bringt eine Moral gleichen Sinnes zum Ausdruck, aber erst muß dem Dichter (zu I, 16, 1) noch unterstellt werden, daß er im Buch I, 15 speziell den *heren* einige nachdenkliche Worte gewidmet habe:

Dat erste [sc. stuck is] de subtyle lystyge raed des vosses, dar Reynke suluen van secht, dat de konninck syner nicht kan entberen; efte he wolde seggen, yd is nutte den heren, dat Reynke mede sy in ereme rade; ok eft he wyl seggen, yd sy nutte efte nicht der meenheit, Reynke is doch mede in deme rade der heren [..].

Bemerkenswert ist die vorsichtige Ambivalenz dieser Lübecker Glosse; denn in der letzten Glosse, zu IV, 10, 2, wird es ja noch heißen, daß

dat gheslechte van Reynken, dat is der lozen, seer grod is in der werlde, dat syn alle de, dede wyß syn alleyne in wertlyken dyngen; hir van secht sunte Pawel, dat wyßheyt desser werlde dat is dorheyt vor gode.

Der vorher zitierten Lübecker Glosse zu I, 16, 1 entspricht eine Fehlstelle im Text des Antwerpener Bearbeiters. Ohne sinngemäße Entsprechung im Antwerpener Text ist auch eine vorausdeutende Mahnung, mit der die Lübecker Glosse zu I, 11, 6 abgeschlossen wird:

Dat seste, dat hir wert gheleret, is, dat eyn here efte eyn richter nicht schal eynen vorordelen edder vorrichten, de vorklaget is, ya ok van velen, er der tyd, dat he nicht to antworde is, men anderwerff esschen laten vnde nicht in hastygem torne ouervallen, alze hir na wert bewyset.

Gemeint ist natürlich die zweite Vorladung des Fuchses, die von dem Kater *Hyntze* ausgerichtet werden soll. – Dem Lübecker Bearbeiter liegt das Recht eines jeden Angeschuldigten auf ein unverkürzt ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren sehr am Herzen; denn schon in der Vorrede interpretierte der Lübecker Bearbeiter die Intention des Dichters dahingehend:

He bewyset ok, [. . .] dat men den myßdadygen, de berochtet is, nochtant schal to worden steden vnde en esschen, dat he syk vorantwerde, vp dat men syne schult efte vnschult des to beth moghe prouen.

Diesen Worten im § 6 der 2. Vorrede läßt der Lübecker Bearbeiter in der Glosse zu I, 6, 1–3 die Mahnung folgen, *eyn vorste, eyn here efte eyn ander rychter* habe auch einem hochverdächtigen Angeschuldigten die Wohltat eines ordnungsgemäßen Verfahrens zuzubilligen. Und anläßlich der dritten Vorladung, die *Grymbart* der Dachs für den Fuchs noch zu erwirken weiß, erklärt der Lübecker Bearbeiter zu I, 14, 9:

Dat negede artikel, dat hir de poete menet, is andrepende den heren vnde den richteren, dat se nemande scholen ouervallen, wo vele klage dar ok kumpt, yd en sy dan, dat he sy drewerff gheeschet tho rechte; so hyr is ghesecht van Reynken, den de greuink to dem dridden male to rechte esschede [. . .].

Auch legt der Lübecker Bearbeiter in der Glosse zu I, 20, 4–5 *den rychteren efte beren* nahe, einer umsichtig durchgeführten Untersuchung des Rechtsfalls ein wohlabgewogenes Urteil folgen zu lassen und auf die Vollstreckung zu achten. Der Lübecker Bearbeiter stellt ferner (zu I, 21, 1; III, Vorrede, 2; III, 4, 7) fest, daß ein Urteil nicht durch Furcht eingegeben sein darf, daß es nicht gut ist, wenn *eyn here vmme geldes wyllen de rechtferdicheyt na leth* (zu I, 31, 2, anläßlich der Begnadigung des Fuchses) und daß es nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch *eyn vorste efte eyn here* teuer zu stehen kommt, wenn eine ordnungsgemäß verhängte Strafe dem Verbrecher erlassen wird (zu II, 1). Der Lübecker Bearbeiter tut anscheinend ein übriges in seiner Glosse zu II, 3, 3–4:

Dat drydde is eyne lere den heren, dat se nicht lychtlyken scholen lóuen efte ede sweren.

Dat veerde is, datmen den beklageden to worden schal steden.

Zu III, 2, 3 wiederholt der Lübecker Bearbeiter ein Lehrstück, *dar vaken van steyt in desseme boke,*

dat eyn richter den vlytich horen schal, dede is besecht, wo wol he nicht alle den worden derff louen; wente wor dat gylt lyff, ere efte dat gud, dar wert vaken groet vnde behende ghelogen [. . .].

Zweimal wird der Richter auch vor übel beleumdeten Zeugen gewarnt (zu III, 4, 6 und III, 14, 1), und abschließend wird er ganz allgemein zur rechten Ausübung seines Amtes angehalten, insbesondere möchte der Lübecker Bearbeiter ihm vollends die Bestechlichkeit verleiden und ihm auch noch klarmachen, daß er im Zweifelsfalle den Angeklagten bestimmt freizusprechen habe (zu III, 14, 2–3).

Wie verhält sich der Antwerpener Bearbeiter, wenn er über die Rechtspflege spricht? Im Einklang mit seiner durchweg überaus knappen Kommentierungspraxis geht er auf die Rechtspflege nur viermal ein; die vier Stellen seien unverkürzt zitiert, ihre Interpretation soll sich gleich anschließen:

Ten sy dat de Rechter alle beyde de partijen hoort, soo en behoort hy gheen vonnis te gheuen, want dickwils is de ghene alsoo vvel te beschuldighen, die eenen anderen accuseert, als dier gheaccuseert wort. Seite (12).

Al is dat de Rechter somtijts clachten hoort ouer eenighe van sinen ondersaten, nochtans en sal hijer gheen haestighe vvrake ouer doen: maer sal hem regeren nae den Raet ende segghen van zijne vvijsse ende goede Raetslieden, roepende den misdadighen tsijnen verantvorden ende defencien. Seite (19).

De schalcke onder tshijnsel van goeder conscientien, bedrieghen dickvviils de Princen, ende verleydensed vander gherechticheyt. Oock en isser gheenen beteren middel om enen Prince te vermorvven, dan hem van gout ende van siluer te spreken. Seite (47).

Noyt en vverdt gheuonden soo vvreedden Rechter, enen loosen ende schalcken Vos en heeft hem vvel connen vermorvven, ende tsijnder beden ghekeeren. Seite (54).

Während die ersten beiden Äußerungen noch mahnen, verharren die beiden folgenden Aussagen in der nüchternen Beschreibung eines mißbilligten, aber unabänderlichen Weltlaufs. Dem Antwerpener Bearbeiter liegt die Rolle des Mahners ersichtlich nicht. Vielleicht spielt er sie bloß versehentlich, als der anfangs noch zaghafte Bearbeiter von Heinrichs Glossen. Lieber informiert er seine Leser mit knappen Sätzen über das Jammertal, und seine Worte dürften eher kleinen Leuten zusagen, die sich durchschlän-

geln müssen, als hohen Herren gewidmet sein, die sich um die Klagen eines unbedeutenden Schriftstellers doch nicht kümmern würden.

Was an den vier Antwerpener Glossen zu König Nobels bedenklicher Rechtspflege beobachtet werden kann, läßt sich weit klarer und zuverlässiger am Antwerpener Kommentar insgesamt feststellen: Unter den Händen des Antwerpener Bearbeiters schrumpft die Gesamtheit der Auslegungen des erzählenden Textes zu einem kühlen Informationsblatt, dessen mahnende Einsprengsel durch ihren Ausnahmecharakter die Regel bestätigen, daß der Bearbeiter nicht als Mahner auftreten will. Und weil der Antwerpener Bearbeiter offenbar keine Besserung des *Princen* und des Hofes überhaupt erwartet, bleibt von der Fürstenspiegel-Intention seiner Vorlage kaum mehr als eine kurze *Morael* auf Seite (38) übrig, die zudem eine allgemeine Ständelehre *in nuce* enthält:

Niemant en behoort hem tonderwinden te doene, tghene dat sijn officie niet en is geliick de Wolf die de clocken vvilde trecken. Ooc vvort hier den ghierigen houelinck gheleert, dat hy niet soo veel en rape, dat hijer door in een alsulcken last en come, daermen niet lichtelijck vvt gheraken en can.

Die soeben zitierte *Morael* wird aus der Leidensgeschichte des Wolfs gezogen, der sich vom Fuchs zum Glöckner eines Klosters machen ließ und den später der Fuchs dazu verführte, in eine Speisekammer einzudringen und sich dort so vollzufressen, daß der Ausschluß zu eng wurde – mit den bekannten schlimmen Folgen. Die mahnende Ausdeutung des letzteren Abenteuers auf den hemmungslos raffgierigen Hofbeamten ist gewiß eher Heinrich von Alkmaar und seiner Fürstenspiegel-Intention zuzutrauen als dem Antwerpener Bearbeiter, dessen Tendenz ja auf kurzgefaßte Information der kleinen Leute abzielen dürfte; lehrreich ist eine Vergleichung mit der entsprechenden Lübecker Glosse zu I, 17:

Den beiden kurzen Sätzen des Antwerpener Bearbeiters stellt der Lübecker Bearbeiter nicht weniger als 110 Druckzeilen (in der Ausgabe von PRIEN-LEITZMANN) gegenüber. Die pauschale Ständelehre fehlt in der Lübecker Glosse, die Glöcknertätigkeit des Wolfs wird auf die Sünden der *synlyken lust* gedeutet, und dann kommt der Lübecker Bearbeiter zum eigentlichen Thema seiner Moralpredigt, das er in 78 Druckzeilen abhandelt: Unter dem gefräßigen Wolf, dem *ghierigen houelinck* des Antwerpener Bearbeiters, versteht

er in der von ihm selber beträchtlich erweiterten³⁵ Glosse zu I, 17, 3 alle de, dede komen by eyn leen efte prouene, voghedye, efte wat yd sy, dar rente efte vordeel to boren is, edder ok eyn ander ghyryger, de wes to hope sleyt, vnnochsam edder ane nōghe, vnde alleyne syn ghewyn socht vnde syne bathe, vnde nycht der meenhey.

Den weltlichen und geistlichen Amtsträgern, die ihre Ämter als Einnahmequelle ausbeuten und ihre Amtspflichten versäumen, wird eindringlich die Höllestrafe vorausgesagt, für den Fall, daß sie sich nicht bekehren und den unrechtmäßig erworbenen Reichtum nicht abstoßen; man solle sich gegebenenfalls vom Beichtvater beraten lassen. Der Lübecker Bearbeiter erläutert gewissenhaft den Sinn der Landplage, wobei er wie beiläufig mit den Dienern wieder die Herren erfaßt: *boze vmmylde voghede efte heren efte andere vorwesers* sind Gottes Zuchtrute, diese soll die bedauernswerten Kinder Gottes aus der Sünde zum Vater zurückführen, und wenn die Rute ihren Dienst getan hat, wird sie zerbrochen und dem Feuer überantwortet werden – die Seele des *vmmyliden vorwesers* wird *int fuer der hellen* geworfen werden. Von höherer Warte aus gesehen, kann sich das unverbesserlich sündhafte Volk allerdings nicht über die ständige Plage der *bozen heren vnde vorwesers* beklagen, *wente se nicht werdich syn to hebbende gude heren*; diese Äußerung steht aber erst in der Glosse zu II, 8, 2, wo ein anderer Aspekt des Problems beleuchtet wird. In der jetzt interessierenden Glosse zu I, 17, 3 wendet sich der Bearbeiter rasch wieder jenen zu, mit denen er sich eigentlich befassen will, und eröffnet dem raffgierigen Amtsträger gleich nach der jenseitigen auch noch die diesseitige Abschreckung, den Volkszorn:

Ok kumpt yd vaken, dat eyn ghyrich vorweser kumpt in de hande der yennen, den he dat er heft affgheschattet, vnde denne varen se myt em alze hyr de bure myt deme wulue et cetera.

Zeigt sich nicht in dieser Glosse, wie schon in den früher zitierten Richter-Glossen, daß den Lübecker Bearbeiter sein seelsorgerliches Engagement in erster Linie mit den Herren verbindet? Wie taktvoll trägt er hier den Herren seine Lehre vor: Scheinbar spricht er vor allem die Leute an, denen es gelungen ist, *grote leene vnde prouene to vorkrygen by den heren* (2. Vorrede, 6) und die daher Rechte ausüben, welche ihnen von den Herren delegiert worden sind. Letztlich aber

³⁵ FOERSTE, S. 115.

gilt die Mahnung den *heren*, die ja für das Verhalten der Diener mitverantwortlich sind und die zumal auf *etlyke ghyryghe vntruwe vghede* achten sollen, welche, wie es in der erweiterten³⁶ Glosse zu III, 13, 1 heißt,

in der heren houe vor syck de besten morsele beholden; so wan se den heren toyagen der armen sweet vnde bloet, alze der armen gud, ya, so holden se delynge myt eren heren alzo, dat se dat beste beholden. Desse scholdemen vnderwysen, so hir de lauwe den wulff dede.

Der Wolf, der seinem königlichen Herrn den Löwenanteil vor-enthalten wollte, wurde bekanntlich mit einem fürchterlichen Prankenhieb übers Gesicht entlassen. Die Geschichte vom Löwenanteil wird hingegen vom Antwerpener Bearbeiter augenscheinlich nicht zur Ermahnung des *Princen* ausgewertet; im Antwerpener Volksbuch lautet die entsprechende Glosse auf Seite (98):

Altijt sijnder int Hof ghier-vvoluen, die gheerne metten Prince deylen tot huerliedē voordele, maer alst de Vossen ter herten nemen, soo vinden sy hen bedroghen.

Der Lübecker Seelsorger, der sich in einer überaus heiklen und wichtigen Sache so taktvoll über die Diener an die Herren wendet, um diese zugunsten der kleinen Leute zu beeinflussen, handelt sicher auch nicht als untätiger Beobachter der menschlichen Unzulänglichkeit, wenn er sonstwo in zahlreichen Glossen bloß zu registrieren scheint, daß die Höfe der *heren* sich in vielgestaltiger Korruption verfangen können (zu I, 3, 1.2.4.6.7; I, 16, 1; I, 17, 1; I, 24, 2–3; I, 28; I, 31, 1; I, 33, 3; I, 39, 1.4.7; II, 3, 1; II, 7, 5–6; II, 9, 3–4; III, Vorrede; III, 2, 4; III, 4, 1–2; III, 8, 1; III, 10, 1; III, 14, 2). Manchmal wagt er sich ja mit Ratschlägen hervor, die den *heren* helfen sollen, der Korruption zu widerstehen: Zu I, 22, 1 legt er eindringlich erweiternd³⁷ dar, daß

eyn here nicht hastygen en gheloue eyneme vntruwen, alze Reynke was, men he schal meyst ghelouen olden ghetruwen deneren [. . .];

und überdies warnt er mit gleicher Eindringlichkeit vor dem Einfluß der Ehefrau: In der erweiterten³⁸ Glosse zu I, 31, 3 lehrt er nämlich,

dat neyn here in vnrechter wyse schal horen syneme wyue [. . .].

³⁶ FOERSTE, ebd.

³⁷ FOERSTE, ebd.

³⁸ FOERSTE, ebd.

In den Frauen erblickt der Lübecker Bearbeiter, wohl in mildernder und erweiternder³⁹ Wiedergabe eines Gedankens seiner Vorlage, das schwache Geschlecht (zu II, 2, 2; IV, 1; IV, 3, 4), dem der *here* mißtrauisch begegnen soll (zu II, 2, 2 und II, 6, 4) und das nichtsdestoweniger ermahnt wird, beim hochgestellten Ehemann eine gute Sache mit schicklichen Worten zu vertreten (zu II, 2, 1; II, 3, 2; III, 4, 4).

Andererseits läßt der Antwerpener Bearbeiter es auf Seite (12) bei einer kurzen Empfehlung für den richtigen Umgang mit dem schwachen Geschlecht bewenden und äußert sich sonst nur noch zweimal über die Fehlbarkeit der Frauen – die dürren Worte auf Seite (50) und (53) genügen ihm dazu:

[. . .] De vrouvvēn helen alleenlijck tghene daer sy af onvvetende zijn.
Als den vrouvvēn vvat int hooft climt, so moetet geschien, comer af vvat het vvil.

Ein Seelsorger ist der Antwerpener Bearbeiter offenbar nicht, und an den *Princen* wendet er sich mit den zitierten Worten sicher nicht. Er gibt sich als nüchternen Vermittler von Informationen, die den *débrouillards* zum Verständnis und zur Meisterung des Weltlaufs nützlich sein könnten. Demgemäß spielt er sich auch durchaus nicht als der Berater eines *Princen* auf: Zwar meldet er auf Seite (9), (47), (48), (50), (54), (55), (79) und (98), wie es bei Hofe zuzugehen pflegt, aber er tut es ohne mahnende Gebärde; also dürfte sich ein *Prince* kaum betroffen fühlen, wenn die schon mehrfach zitierte, auf Seite (38) stehende *Morael* dem *ghierigen bouelinck* gewidmet ist.

Bezeichnend ist ferner der Unterschied in den Glossen des Antwerpener und des Lübecker Bearbeiters zu der Geschichte vom Esel, der zu einem angenehmeren Leben im Dienste seines Herrn aufsteigen möchte und wegen seiner Tolpatschigkeit seinen Zweck natürlich nicht erreicht, sondern mit schweren Hieben an seinen Platz zurückgestoßen wird. Die Antwerpener *Morael* aus der Geschichte' richtet sich vermutlich an ein breites Publikum, es heißt ja auf Seite (93):

Soo vvie een Ezel is, die stelle hem te vreden te eten distelen, ende te slapen opt herde. Want al vvilde hy vvēl anders doen dan sijnen aert, ten soude hem niet beter vueghen dan eenen Ezel.

³⁹ FOERSTE, S. 115 u. 140.

Der Lübecker Bearbeiter bietet aber einen Kommentar, der den Herrschaften mit einer seltenen Probe deftigen Humors schmeichelt; er schreibt in seiner Glosse zu III, 9, der *syn* der Geschichte sei,

dat groue lûde, de vmbeslypet vnde vngheled syn, desse, wor de dat radent krygen, dar drecht de ezel de kronen; wente beter ysset vor eyn lant efte stath, dat de wysen vorvaren dat radent hebben vnde de grouen vngheleden ezels scholen sacke dregen. Wor dat anders is, dar is efte blyft nicht lange eyne gude ordinancie.

Der gelehrte Verfasser dieser Worte muß fähig gewesen sein, zu beurteilen, ob sein Scherz, den mancher als unnötig verletzend empfinden könnte, dem Zweck seiner Lehre abträglich oder förderlich wäre. Er wird sich also sein Publikum eher unter den Herren als unter den Untertanen vorgestellt haben. Denn wenn in erster Linie nicht die Untertanen seine Lehre lesen oder hören sollten, konnte der Scherz nicht peinlich sein, sondern zu einem wohlwollenden Lächeln oder Gelächter anregen.

Bemerkenswert ist auch noch der geringe Umfang der Belehrung, die den Untertanen in den Glossen des Lübecker Bearbeiters zuteil wird. Es bleibt bei zwei kurzen Sätzen, die hinsichtlich ihrer Knappheit dem Antwerpener Bearbeiter wohl angestanden hätten, aber keine Entsprechung in den Antwerpener Glossen finden. Die beiden Sätze stehen in den Glossen zu I, 20, 2 und zu II, 3, 6, und sie lauten:

Dat ander [sc. stuck] is reuerencie vnde othmod, den men eynem heren efte richter sal beden. Dat seste is horsam, den in rechtferdyger sake de vnder-saten syn schuldich eren heren.

Wie wortreich wußte der Verfasser der beiden lakonischen Lehrsätze sich in der Ermahnung der Herren zu ergehen!

Nachdem hiermit die Vergleichung der Antwerpener und der Lübecker Glossen zu Ende geführt ist, darf wohl als wahrscheinlich gelten, daß der Lübecker Bearbeiter sich in erster Linie an die Herren wenden will.

Schließlich ist daran zu erinnern, daß der Lübecker Bearbeiter des *Reinke de Vos* sich nicht bloß fiktiv in die Rolle eines Seelsorgers der Herren zu versetzen brauchte. Als Franziskaner gehörte er ja eben dem Predigerorden an, von dem die Lübecker Führungsschicht „geistig und geistlich [. . .] betreut und beeinflußt

wurde“⁴⁰: Die Lübecker Oberschicht hatte ihren Herrenklub in der Bruderschaft der Heiligen Dreifaltigkeit (der Trinitätsgesellschaft; nach dem Mitgliedsabzeichen auch Zirkelgesellschaft oder Zirkelkompanie genannt). „Die Zirkelbrüder besaßen eine eigene Kapelle und ihre Begräbnisstätte im Kloster“⁴¹, nämlich in dem Lübecker Katharinenkloster, dem Hause der Franziskaner, mit denen im Jahre 1379, als die Bruderschaft förmlich gestiftet wurde, ein Einbrüderungsvertrag abgeschlossen worden war⁴². Zwanglos konnten die Franziskaner und die Herren einander über die Bruderschaft als Spender und Empfänger der franziskanischen Seelsorge begegnen.

Unter den *beren efte richteren* des Lübecker Bearbeiters dürften mithin wirklich die reichen und mächtigen Kaufleute, Rentner und Gutsbesitzer zu verstehen sein, die gewohnheitsrechtlich kraft ihrer Eigenschaft als anerkannte Nachfolger der Stadtgründer⁴³ befugt und berufen waren, als Ratsherren Recht und Ordnung in der Stadt zu wahren⁴⁴, und die auch auf dem Lande als Inhaber von Landgütern herrschaftliche Rechte ausüben konnten und sollten. (Seit etwa 1350 ziehen die reich gewordenen Kaufleute der Oberschicht sich gerne aus dem Handelsberuf zurück und gehen zu Rentnertum und Gutsbesitz über.⁴⁵) Der in Lübeck ratsfähige Personenkreis wird wie folgt umschrieben:

⁴⁰ SCHWENCKE, S. 49.

⁴¹ SCHWENCKE, S. 55, mit Anm. 153. Näheres über die Zirkelgesellschaft bei C. WEHRMANN, *Das Lübeckische Patriziat*, und W. BREHMER, *Verzeichniß der Mitglieder der Zirkelkompagnie, nebst Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse*, Zs. d. Ver. f. Lübeckische Gesch. u. Alterthumskunde 5 (1888) 293–392 u. 393–454; LINK, S. 181–269, insbes. 209–212; G. FINK, *Die Frage des Lübeckischen Patriziates im Lichte der Forschung*, Zs. d. Ver. f. Lübeckische Gesch. u. Alterthumskunde 29 (1938) 257–279, insbes. 270–278; G. WEGEMANN, *Die führenden Geschlechter Lübecks und ihre Verschwägerungen*, ebd. 31 (1949) 17–51.

⁴² WEHRMANN, S. 293–294; u. LINK, S. 209f.

⁴³ Ein Referat der Kontroverse, die von F. RÖRIG u. LUISE VON WINTERFELD über die Entstehung der Lübecker Ratsverfassung ausgetragen wurde, bietet A. VON BRANDT, *Stadtgründung, Grundbesitz und Verfassungsanfänge in Lübeck*, Zs. d. Ver. f. Lübeckische Gesch. u. Alterthumskunde 36 (1956) 79–95.

⁴⁴ F. BRUNS, *Der Lübecker Rat. Zusammensetzung, Ergänzung und Geschäftsführung, von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert*, Zs. d. Ver. f. Lübeckische Gesch. u. Alterthumskunde 32 (1951) 1–69. Die richterliche Tätigkeit des Rats wird anschaulich dargestellt von W. EBEL, *Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen* (Quellensammlung zur Kulturgesch., 4), Göttingen Frankfurt Berlin 1954.

⁴⁵ FINK, S. 276.

„Der Rat ergänzte sich im Mittelalter fast ausschließlich entweder aus mitten im Erwerbsleben stehenden Kaufleuten oder aus solchen, denen ihr ererbtes oder selbsterworbenes Vermögen eine unabhängige Lebensführung gestattete; sei es nun, daß ihre Einkünfte aus Renten bestanden, die sie aus Grundstücken in der Stadt zogen, oder aus Gewinnanteilen von Handelsgesellschaften, an denen sie nur mit Vermögenseinlagen beteiligt waren, oder aus Erträgen ihnen gehöriger umliegender Güter und Dörfer. [. . .] Aus diesem Kreise der ratsfähigen Personen sonderte sich eine Oberschicht aus, die ihren gesellschaftlichen Zusammenschluß in der [. . .] Zirkelgesellschaft fand [. . .].“⁴⁶

Zwischen Rat und Zirkelgesellschaft bestand seit langem eine weitgehende Personalunion, als die Lübecker Franziskaner ihre Erbauungsliteratur 1489 bis 1498⁴⁷ im Druck veröffentlichten: Von den 136 Ratsmitgliedern, die in der Periode 1416–1530 – in der Blütezeit der Gesellschaft – die Stadt regierten, sind nicht weniger als 49, also 36%, als Zirkelbrüder in den Rat und weitere 38, also 28%, als Ratsherren in die Zirkelgesellschaft aufgenommen worden. „Seit dem Jahre 1429 [. . .] ist bis zur Ratswahl vom 10. September 1518 die Mehrzahl aller Ratsstellen stets mit Zirkelbrüdern besetzt gewesen [. . .].“⁴⁸ „1483 waren 19 von den 20 Ratsherren Zirkeljunker sowie sämtliche 22 Großgrundbesitzer.“⁴⁹

Der *Reinke de Vos*, der im Jahre 1498 in Lübeck als gedrucktes Erbauungsbuch erschien, mag vorher seine frühe Sternstunde als Fürstenspiegel unter den Zirkelbrüdern erlebt haben, denen es in erster Linie zugeeignet gewesen sein dürfte.

⁴⁶ BRUNS, S. 5.

⁴⁷ SCHWENCKE, S. 57.

⁴⁸ BRUNS, S. 6.

⁴⁹ WEGEMANN, S. 41; BREHMER, *Verzeichniß . . .*, mit einem „Verzeichniß der Landgüter, die sich im Besitz von Mitgliedern der Zirkelkompagnie befunden haben“, S. 452–454.